

Mitteilung:

Nach der Kommunalwahl am 30.08.2009 begann eine neue Legislaturperiode des Jugendhilfeausschusses (JHA). Heute ist die erste Sitzung des neuen Jugendhilfeausschusses. Dem neuen JHA des Rhein-Sieg-Kreises gehören XX Mitglieder an, die bisher noch nicht im JHA tätig waren. Daher möchte die Verwaltung des Kreisjugendamtes über Grundlegendes und die Stellung seiner Mitglieder informieren.

Der JHA ist ein bundesgesetzlich vorgeschriebener Ausschuss. Rechtsgrundlagen sind §§ 70, 71 SGB VIII, das AG-KJHG und die zwingend zu erlassende Satzung für das Jugendamt. Alle Aufgaben des Jugendamtes werden durch den JHA und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen, d.h. der Jugendhilfeausschuss ist Teil des zweigliedrigen Jugendamts.

Eine Besonderheit ist die Zusammensetzung des JHA. Er hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

Die stimmberechtigten Mitglieder stammen zu 3/5 unmittelbar aus der Vertretungskörperschaft (Kreistag, dies können Abgeordnete oder vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sein). Anders als in anderen Ausschüssen bedarf es keiner mehrheitlichen Besetzung mit Kreistagsmitgliedern. 2/5 der Mitglieder sind Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, die auf Vorschlag der Verbände/Vereine vom Kreistag gewählt werden.

Die beratenden Mitglieder entstammen zum einen der Verwaltung (Hauptverwaltungsbeamte und Leitung des Jugendamtes). Daneben schreibt § 5 AG-KJHG die beratende Mitgliedschaft der Gerichte, der Arbeitsverwaltung, der Schulen, der Polizei, der evangelischen und katholischen Kirchen fest. Dabei stehen diese mit Rechten und Pflichten den stimmberechtigten Mitgliedern nicht nach. Alleiniger Unterschied ist das nicht vorhandene Stimmrecht. Zudem werden diese Mitglieder nicht vom Kreistag gewählt, sondern von der entsendenden Stelle benannt.

Ziel dieser besonderen Zusammensetzung des Ausschusses ist, dass wirksame Jugendhilfe zum Wohl aller Kinder und Jugendlichen im Zusammenspiel aller in irgendeiner Form beteiligten Stellen (Behörden, Ämter, Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände) geleistet werden kann.

Der Jugendhilfeausschuss hat umfassende Beratungskompetenz in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Ausdrücklich im Gesetz benannt sind:

- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien
- Anregungen und Vorschläge zur Erweiterung der Jugendhilfe
- Jugendhilfeplanung
- Förderung der freien Jugendhilfe

Bei Bedarf können für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses beratende Unterausschüsse gebildet werden.

Stellung gegenüber dem Kreistag:

Der Kreistag hat bezüglich der Beschlussfassung die Rahmenkompetenz. Dies bedeutet aber auch, dass dem Jugendhilfeausschuss in jedem Fall noch ein substanzieller Entscheidungsspielraum bleiben muss. Der Kreistag kann nicht die gesamte Entscheidungskompetenz an sich ziehen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Mittel und seiner Satzung.

Der Jugendhilfeausschuss ist aber bereits in der Phase der Haushaltsberatungen zu beteiligen. Der Kreistag soll den Jugendhilfeausschuss vor einer Beschlussfassung hören, d.h. eine Entscheidung des Kreistags in Angelegenheiten der Jugendhilfe darf nur in begründeten Ausnahmefällen ohne Anhörung des Jugendhilfeausschusses erfolgen. Dies gilt auch für die Berufung des Jugendamtsleiters/der Jugendamtsleiterin.

Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen; insoweit kann er auch auf den Etatentwurf Einfluss nehmen. Dieses Antragsrecht kann sich auch auf andere Fachplanungen beziehen, soweit durch sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen betroffen sind.

Der Jugendhilfeausschuss kann seine gesetzlich verankerten Rechte auch einklagen.

Stellung gegenüber der Verwaltung des Jugendamts:

Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Jugendhilfeausschuss vorbehalten. Geschäfte der laufenden Verwaltung (regelmäßig wiederkehrende Geschäfte) entscheidet der Behördenleiter/die Behördenleiterin bzw. bei Delegation der Jugendamtsleiter/die Jugendamtsleiterin, es sei denn die Satzung oder die Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses enthalten andere Regelungen. Der Jugendhilfeausschuss kann auch Grundsatzbeschlüsse fassen, wie in bestimmten Fällen zu verfahren ist. Dann ist die Verwaltung des Jugendamts hieran gebunden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.01.2010

Im Auftrag